

Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr Arrach

Die Mitgliederversammlung kann gemäß Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Arrach e.V. eine Geschäftsordnung beschließen, nach der bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Die Mitgliederversammlung hat in der Sitzung vom ?? mit der nach Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Arrach e.V. nötigen Mehrheit den Erlass der nachfolgenden Geschäftsordnung

beschlossen:

zu § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom2012, kann Mitglied im Verein „Freiwillige Feuerwehr Arrach e.V.“ jede Person werden, welche das 12.Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom2012, beträgt die Aufnahmegebühr

Ehrenmitglieder	frei
Beitrittsalter zwischen 12. – 30. Lebensjahr:	Pauschal 25,- Euro
Beitrittsalter ab den 31. Lebensjahr:	Pauschal 50,- Euro

Jedes Mitglied verpflichtet sich Adressen- oder Kontoänderungen der Vorstandschaft mitzuteilen. Einen Abdruck der Satzung und der Geschäftsordnung wird jedem Neumitglied ausgehändigt und kann auch auf der Homepage (www.feuerwehr-arrach.de) nachgelesen und ausgedruckt werden.

Die Aufnahmegebühr kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit durch den Verwaltungsrat erlassen werden, wenn die aufzunehmende Person sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet hat. Dieser Beschluss bezieht sich nicht auf die zu leistenden Mitgliedsbeiträge.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom2012, beträgt der Jahresbeitrag bei

a) Aktive Mitgliedern	10,00 Euro
b) Aktive a.D. Mitgliedern	10,00 Euro
b) Passive Mitgliedern	20,00 Euro
c) Fördernde Mitgliedern	20,00 Euro.

Aktive Mitglieder, die beim Erreichen der Altersgrenze der im Bayer. Feuerwehrgesetz geregelten Altersgrenzen noch aktiven Dienst leisten, zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktiven Beitrag weiter bis zu ihrem Ableben bzw. Austritt (sog. Aktive a.D.).

Fördernde oder passive Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag bis zu ihrem Ableben bzw. Austritt. Sie unterliegen auch möglichen Beitragänderungen.

Ehrenmitglieder sind ab dem Datum ihrer Ernennung Mitgliedsbeitrag frei.

Zu § 15 Ehrungen, besondere Anlässe, Festbesuche

1. Präsente erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Arrach e.V. zum 75., 80., und 85. Geburtstag. Ab dem 85. Lebensjahr zu jedem Geburtstag. Als Präsent wird ein Gutschein von Firmen aus dem Gemeindebereich Arrach i.H.v. 30,- Euro vergeben.
2. Ehrenmitglieder werden ab dem 60-igsten Geburtstag, in einem Turnus von 5 Jahren besucht. Ab dem 85. Lebensjahr zu jedem Geburtstag. Als Präsent wird ein Gutschein von Firmen aus dem Gemeindebereich Arrach i.H.v. 50,- Euro vergeben.
3. Sonstige Geburtstage von Vereinsmitgliedern werden nur nach Ladung, wenn möglich schriftlich, von Mitgliedern des Verwaltungsrates besucht.

4. Hochzeiten, goldene Hochzeiten und weitere Feierlichkeiten werden nur nach schriftlicher Ladung der FFW Arrach durch den Verwaltungsrat besucht.
5. Krankenbesuche bei Verwaltungsratsmitgliedern und Ehrenmitgliedern werden, wenn bekannt auf Anfrage durch einem Mitglied des Verwaltungsrates, nur auf dessen Wunsch bzw. Mitteilung durch die Angehörigen durchgeführt.
6. Ehrungen durch Urkunden werden bei 25-jähriger, 30-, 40-, 50-jähriger Mitgliedschaft und dann alle 5 Jahre vorgenommen. Zu ehrende Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt. Bei Nichterscheinen des zu Ehrenden wird die Urkunde im Feuerwehrgerätehaus aufbewahrt und kann dort nach Terminvereinbarung abgeholt werden.
7. Die Unkosten für die Blumensträuße der Fahnenbegleiterinnen bei Festen werden aus der Vereinskasse beglichen.
8. Bei Festbesuchen werden für Uniformträger, welche den ganzen Tag den Verein bei den Festlichkeiten vertreten, eine Biermarke und eine Essensmarke vergeben. Für Vereinsmitglieder welche ab Mittag bei den Festlichkeiten erscheinen wird eine Biermarke verteilt.

Zu 3. bis 5. Geschenke i.H.v. bis zu 50,- Euro welche durch die Mitglieder des Verwaltungsrates durch vorheriger Absprache entschieden werden.

Beerdigungen

Nach dem Ableben eines Mitglieds der FFW Arrach e.V. wird dieser von Mitgliedern des Vereins, wenn bekannt nach Rücksprache mit den Angehörigen durch einem Mitglied des Verwaltungsrates, zu Grabe getragen. Dabei werden die Kosten für Musik und Blumengesteck von der Vereinskasse übernommen. Ein Nachruf für Vereinsmitgliedern, welche sich im Verein Angagierte haben (Ehrenmitglieder, Verwaltungsratsmitglied usw.), kann durch die Vorsitzenden in der örtlichen Tageszeitung geschaltet werden.

Zuschüsse

Jegliche Zuschüsse die dem aktiven Dienst zugeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. Zuschüsse zu Aktivitäten der Jugendgruppe werden durch den 1. Jugendwart, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, beim Verwaltungsrat beantragt. Der Verwaltungsrat stimmt über den Antrag ab.

Arrach,2012

.....
1. Vorsitzender

.....
Schriftführer